



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
21004-H/7978/28-2025

Datum
10.04.2025

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4166
raumplanung-recht@salzburg.gv.at
Mag. Sarah Wetz
Telefon +43 662 8042-4131

Betreff

Anregung auf Erlassung einer Standortverordnung für
Handelsgrößbetriebe gem. § 14 ROG 2009 idgF;
Gemeinde Zell am See; Vorhaben an der B168 Salzachtal Bundes-
straße (Hofer Schüttdorf);
Hörungsverfahren gem. § 8 Abs 4 ROG idgF

Beilagen: Eingelangte Stellungnahmen im Rahmen des
Hörungsverfahrens

Im Folgenden sollen die während des gem. § 8 ROG ordnungsgemäß durchgeführten Hörungsverfahrens bis 11.3.2025 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangten Stellungnahmen kurz stichwort- und überblicksartig aufgeführt werden.
Die Originalstellungnahmen werden in der Folge ebenfalls angehängt.

1. Arbeiterkammer Salzburg
→ keine Einwendungen

2. Landesgeologischer Dienst
→ keine Einwendungen

3. Naturschutz
→ keine Einwendungen bei verbindlicher Umsetzung der im Lageplan festgelegten Bepflanzungsmaßnahmen)

4. Wasserwirtschaft
→ keine Einwendungen

5. Regionalverband Pinzgau
→ keine Einwendungen

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 10 Planen, Bauen, Wohnen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

6. Wirtschaftskammer Salzburg

→ Einwendungen:

- Standortverordnungen für zentrenrelevante Güter sollen außerhalb des HSB nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden
- tatsächliche Nutzung widerspricht dem Raumordnungsgrundsatz der intensiveren Nutzung von Grund und Boden gemäß § 2 Abs 2 ROG
- Raumordnungsziel zur Revitalisierung und Stärkung der Orts- und Stadtkerne gem. § 2 Abs 1 Z 7 ROG
- keine Ausnutzung der Möglichkeit zur Festlegung einer Mindestbaudichte in einer Standortverordnung gem. § 14 Abs 1 ROG
- Agglomerationseffekte nicht gem. § 14 Abs 3 ROG auf Gesamtauswirkung geprüft
- Bestimmung des § 39 Abs 1a BauTG anzuwenden, sodass die Errichtung von Stellplätzen im Freien nur für Pflichtstellplätze zulässig ist

Für die Landesregierung:

Mag. Sarah Wetz

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur